

Antrag an die JHV des LV MV zur Weiterleitung an die JHV DVG

Änderungsantrag zur DVG – Ausbildungsordnung

In der **Präambel** im **Punkt 1.2** heißt es im 1.Satz:**satzungsmäßigen Aufgaben des DVG.**

Ich beantrage diesen Satz folgendermaßen zu erweitern: ... **satzungsmäßigen Aufgaben des DVG und Pflichten seiner Mitgliedsvereine.**

Begründung: Es gibt eine Vielzahl von Vereinen, die sich der Pflicht, einen Ausbildungswart ausbilden zu lassen, nicht bewusst sind. Sie stolpern noch nicht einmal dann darüber, wenn Sie eine Prüfung durchführen wollen und sich plötzlich einen Sportfreund mit VDH – SKN „borgen“ müssen.

Sie dürften vom Grunde her nicht einmal Ausbildung betreiben, wenn der Verein keinen Ausbilder mit VDH – SKN hat.

Im Punkt 3.0.1 heißt es: ... kann jedes volljährige Einzelmitglied der DVG Mitgliedsvereine über diese,dem DVG gemeldet

deshalb muss es folgerichtig in **Punkt 3.0.7** heißen: ... dürfen **dem Verein** für seinen Teilnehmer max. 25 € ...

Begründung: Wer entsendet bezahlt. Der Ausbildungswart verrichtet seine Tätigkeit für den Verein und das soll hierdurch zum Ausdruck kommen.

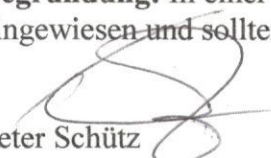
Bisherige Praxis ist doch oft, viele Teilnehmer von diesen Lehrgängen sieht man kaum Aktiv in dieser Tätigkeit. Das kann der Verein hierdurch ändern.

Im Punkt 5: Gültigkeit des VDH – SKN muss es deshalb auch heißen:

5.1 Der VDH – SKN erhält seine Gültigkeit für den Verein, der den Teilnehmer gemeldet hat. Der VDH – SKN verliert seine Gültigkeit bei Vereinswechsel, wenn dieser nicht mit dem Wechsel umgemeldet wird.

Alle weiteren Punkte verändern sich nur um die Ziffer davor.

Begründung: In einer Vielzahl von Fällen sind die Vorsitzenden der Vereine Neu oder nicht richtig eingewiesen und sollten deshalb diesen lesbaren Hinweis mit der Ausbildungsordnung erhalten.


Peter Schütz
LV-LRO MV